



Sowohl denen Inwohnern hiesiger Stadt, nicht allein durch öffentliche Anschläge und in die Häuser herum geschickte gedruckte Zettel, sondern auch der allhiesigen Bürgerschaft, so ofte dieselbe anderer und dieser Angelegenheit halber convociret worden, auch nur noch leglich am 3^{ten} hujus, bey Publication derer Steuer-Ausschreiben, mit allem Ernst und Nachdruck angedeutet worden, die Gassen und vor denen Thüren der Häuser es sauber und reine zu halten; So werden doch noch immer bey denen diesfalls beschehenden Visitationen Contravenienten gefunden, und es will fast scheinen, daß diejenigen Haus-Besitzer, so unserer Gerichtsbarkeit so eigentlich vor ihre Person nicht unterworfen seyn wollen, also von uns nicht sogleich in Straffe genommen werden können, dergleichen Andeutungen wenig oder nichts achten, unsern Bürgern aber die zeithero dictirten Bussen allzugelinde gewesen; Allermassen aber obangezogene Andeutungen auff ergangene allergnädigste Befehle, und wiederholte Gouvernements-Berordnungen geschehen, letzteres auch nur noch untern 3. hujus mit aller Scharffe, und daß wiedrigen Falls mit der diesfalls vorhin bereits allergnädigst angeordneten militarischen Execution und Einverffung des Koths und Unflaths in die Häuser, ohnsehlbar verfahren werden solle, gemässenst verfügt hat, die Besitzer derer Häuser hiesiger Residenz zu ihrer schuldigen Gebühr anzumahnen, und daß sie führohin es vor ihren Häusern sauber und reinlich halten, die davor liegenden Unreinigkeiten, Koth, Schutt und Unflath auch Scherbel hinweg zu schaffen, und durch Unterlassung dessen keine weitere Beschwerde zu verhängen; Als wird solches mittelst dieses gedruckten Zettels, zu jedermanns Wissenschaft nochmahls gebracht, und die Haus-Besitzer hiesiger Residenz respectivè gewarnet und bedeu-

tet, solchen allen genau nachzukommen, und sich hierunter allenthalben vor Verdruß und Schaden zu hüten. Signatum Dresden, am 8. Januarii, Anno 1725.



Der Rath zu Dresden.

In diebus illis **Et in diebus illis** **Et in diebus illis** **Et in diebus illis** **Et in diebus illis**



... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...
 ... in diebus illis ... in diebus illis ... in diebus illis ...

... in diebus illis ...



Wiederholung der... **W**

Schilff... **S**

Handwritten Latin text in Gothic script. The text is written in a single column and covers most of the page. It appears to be a formal document or legal record. The handwriting is dense and characteristic of the late medieval or early modern period.



Handwritten annotations or signatures in the bottom right corner, including the number '8' and other illegible marks.



Bewohl denen **Inwohnern** hiesiger **Stadt**, nicht allein durch öffentliche Anschläge und in die Häuser herum geschickte gedruckte Zettel, sondern auch der allhiesigen Bürgerschaft, so ofte dieselbe anderer und dieser Angelegenheit halber convociret worden, auch nur noch lezlich am 3^{ten} hujus, bey Publication derer Steuer-Ausschreiben, mit allem Ernst und Nachdruck angedeutet worden, die Gassen und vor denen Thüren der Häuser es sauber und reine zu halten; So werden doch noch immer bey denen diesfalls beschehenden Visitationen Contravenienten gefunden, und es will fast scheinen, daß diejenigen Haus-Besichtbarkeit so eigentlich vor ihre Person nicht unterworfen seyn wollen, also von uns nicht sogleich werden können, dergleichen Andeutungen wenig oder nichts achten, unfern Bürgern aber die zeitallzugelinde gewesen; Allermassen aber obangezogene Andeutungen auff ergangene allergnädigste hohlte Gouvernements-Verordnungen geschehen, lezteres auch nur noch untern 3. hujus mit aller andern Falls mit der diesfalls vorhin bereits allergnädigst angeordneten militärischen Execution Roths und Unflaths in die Häuser, ohnfehlbar verfahren werden solle, gemässenst verfügt hat, die Besizer der Residenz zu ihrer schuldigen Gebühr anzumahnen, und daß sie führohin es vor ihren Häusern halten, die davor liegenden Unreinigkeiten, Roth, Schutt und Unflath auch Scherbel hinweg zu schaffen, und dessen keine weitere Beschwerde zu verhängen; Als wird solches mittelst dieses gedruckten Zettels, öffentlich nachmahls gebracht, und die Haus-Besizer hiesiger Residenz respectiv gewarnet und bedungen, zu nachzukommen, und sich hierunter allenthalben vor Verdruss und Schaden zu hüten. *Signatum arii, Anno 1725.*



Der Rath zu Dresden.

